

# Wegzug in einen anderen Kanton

---

## Staats- und Gemeindesteuern

Die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode besteht für die kantonalen und kommunalen Steuern im Zuzugskanton. Die Steuerpflicht im Kanton Zürich endet rückwirkend auf das Ende der Steuerperiode des Vorjahres. Im Kanton Zürich ist daher grundsätzlich keine Steuererklärung für das laufende Jahr einzureichen.

Bereits bezahlte Beträge für die Steuern des laufenden Jahres werden zusammen mit der Verrechnungssteuer des Vorjahres zurückbezahlt.

## Ausnahmen

Eine Steuererklärung für das laufende Jahr ist im Frühjahr des folgenden Jahres einzureichen für Personen die am 31. Dezember Liegenschaften und Betriebsstätten im Kanton Zürich besitzen oder im laufenden Jahr durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte ihre Steuerpflicht im Kanton Zürich beendet haben.

Eine Steuererklärung ist im Kalenderjahr jedoch einzureichen für Kapitalleistungen aus Vorsorge, die vor dem Wegzug fällig geworden sind.

## Direkte Bundessteuer

Die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode besteht für die direkte Bundessteuer im Zuzugskanton.

## Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer des Vorjahres wird Ihnen zusammen mit allfällig bereits bezahlten Steuern des laufenden Jahres zurückerstattet.

Verrechnungssteuern die im Kalenderjahr fällig werden sind im Zuzugskanton geltend zu machen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

**Gemeindesteueramt Schönenberg ZH**